



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0308/2019		Datum: 27.03.2019	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff: ÖPNV – Direktvergabe und Voabbekanntmachung/ neu Inhouse-Vergabe			
Gremienweg:			
28.03.2019	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP		öffentlich
			ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

- In Abänderung des in der Sitzung vom 21.02.2019 zu der Beschlussvorlage BV/0114/2019 unter Ziffer 1 gefassten Beschlusses beschließt der Stadtrat, die Direktvergabe der ÖPNV-Leistungen des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ nach § 108 Abs. 1 GWB als sog. Inhouse-Vergabe an die KoMG entsprechend den Anforderungen des novellierten Nahverkehrsplans 2018 mit allen darin festgeschriebenen Vorgaben und mit einer geplanten Betriebsaufnahme ab dem 12.12.2020 über eine Laufzeit von 120 Monaten umzusetzen. Die in der Sitzung vom 21.02.2019 zu der Beschlussvorlage BV/0114/2019 unter Ziffer 2 bis 4 gefassten Beschlüsse bleiben unverändert.
- Soweit in dem vom Stadtrat in der Beschlussvorlage BV 0114/ 2019 zu Ziffer 2 bis 4 gefassten Beschlüssen, in den Begründungen zu diesem Beschluss und/ oder dem Entwurf der Vorabbekanntmachung ausgeführt wird, dass die Stadt eine Direktvergabe des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ gem. Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 plant, wird festgestellt, dass infolge des Urteils des EuGH vom 21.03.2019, Az. C-266/17 und C-267/17, nunmehr anstelle der Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) 1370/2007 eine Inhouse-Vergabe des Linienbündels „Stadtverkehr Koblenz“ gemäß § 108 GWB an die Koblenzer Mobilitätsgesellschaft mbH („KoMG“) erfolgt. Der im Zuge der Inhouse-Vergabe zu schließende öffentliche Dienstleistungsauftrag zwischen der Stadt Koblenz als Aufgabenträgerin und der KoMG wird als Dienstleistungsauftrag ausgestaltet werden.

Begründung:

Im Hinblick auf das Urteil des EuGH vom 21.03.2019 (Az. C-266/17 und C-267/17) strebt die Stadt nunmehr eine Inhouse-Vergabe gemäß § 108 GWB an die durch die Stadtwerke Koblenz GmbH als Alleingesellschafterin neu gegründete KoMG an.

Nach dem Urteil des EuGH kommt es für das anzuwendende Rechtsregime darauf an, ob der interne Betreiber das Erlösrisiko im Sinne eines Netto-Vertrages tragen soll (nur dann liegt eine sog. Konzession im Sinne der VO (EG) Nr. 1370/2007 vor) oder – entsprechend einem sog. Brutto-Vertrag - gerade nicht (dann handelt es sich regelmäßig um einen Auftrag, der dem GWB und den dort geregelten Inhouse-Ausnahmen unterfällt).

Da die von der Stadt Koblenz geplante Direktvergabe eines öffentlichen Personenbeförderungsauftrags an die KoMG von Anfang keine Übertragung des Erlösrisikos vorsah und es auch dabei bleiben soll, ist jetzt für die Begründung der Direktvergabe ein Austausch der Rechtsgrundlage erforderlich. Inhaltlich ändert dieser Austausch für die Zielvorgabe einer direkten Beauftragung der KoMG und hinsichtlich der dafür erforderlichen Voraussetzungen einschließlich des Erfordernisses einer vorherigen Bekanntmachung dieser Inhouse-Vergabe im EU-Amtsblatt nichts. Die KoMG ist sowohl nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 direktvergabefähig als auch gemäß § 108 Abs. 1 GWB inhouse-fähig.